

Regelplan B II/2

Paralleler Geh- und Radweg
mit Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges
analog)

geringe Einengung der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 gelben
einseitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warn-
leuchte;
bei Einbahnstraße oder
Richtungsfahrbahn einseitige
Leitbake mit einseitiger gelber
Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand;
bei Einbahnstraße oder
Richtungsfahrbahn einseitige
Leitbaken

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m

[] Richtungsfahrbahn:
70 – 100 m

2) Bei anderen Radwegen
Z 239 + 1022-10
(siehe RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

3) [] Z 138 angeordnet

4) [] angerammt

5) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Baufeld
und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefüg-
tem Lageplan geprüft und
angeordnet

6) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

